

ZBB 1999, 174

ZPO § 51

Zulässigkeit einer gewillkürten Prozeßstandschaft eines Gläubigers, der seine Forderung vorprozessual an seine Bank abgetreten hat, die ihn ihrerseits zur Prozeßführung ermächtigt hat

BGH, Urt. v. 11.03.1999 – III ZR 205/97 (OLG Schleswig), WM 1999, 676

Amtlicher Leitsatz:

Klagt eine natürliche Person Ansprüche, die sie an ihre Gläubigerbank abgetreten hat, mit deren Ermächtigung im eigenen Namen ein, ist ihr eigenes schutzwürdiges Interesse an der Prozeßführung auch dann anzuerkennen, wenn sie vermögenslos ist (Fortführung von BGHZ 100, 217 = ZIP 1987, 793 = WM 1987, 825, dazu EWIR 1987, 725 (Marotzke)).